

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-634				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.10.2015 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Resolution der Stadt Grevesmühlen zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2016					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.10.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.11.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die beiliegende Resolution der Stadt Grevesmühlen zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2016.

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat die Gesetzentwürfe zu den geplanten Neuregelungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LT DS 4/4199 (Art. 1) und LT DS 4/4200 (Art. 2)) an den Landtag weitergeleitet, ohne die wesentliche Forderung der beiden kommunalen Landesverbände nach einer angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote aufzugreifen.

In der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Landtages am 08.10.2015 war nicht erkennbar, dass man gedenkt, den von allen kommunalen Vertretern vorgetragene gemeinsamen Positionen durch Änderungen der vorliegenden Gesetzentwürfe nachzukommen. Die parlamentarischen Beratungen im Landtag dauern noch an.

Mit der anliegenden Resolution, die der Städte und Gemeindetag entworfen hat, soll den gemeinsamen Forderungen der Städte, Gemeinden und Landkreise Nachdruck verliehen werden, indem diese von möglichst vielen Vertretungen beschlossen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine, bei Erfolg höhere Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich, die dann als Eigenanteile bei Investitionen, für freiwillige Leistungen oder zur Verbesserung des Haushaltsausgleichs zur Verfügung stehen.

Anlage/n:

Resolution mit Anschreiben des SGT

Bisherige Stellungnahmen und Positionspapier im Gesetzgebungsverfahren zum FAG 2016

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

An die Mitglieder
des Städte- und Gemeindetages
Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.23/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2015-10-09

Resolution der Städte und Gemeinden zur geplanten Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes M-V 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat die Gesetzentwürfe zu den geplanten Neuregelungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LT DS 4/4199 (Art. 1) und LT DS 4/4200 (Art. 2)) an den Landtag weitergeleitet, ohne die wesentliche Forderung der beiden kommunalen Landesverbände nach einer angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote aufzugreifen.

In der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Landtages gestern war nicht erkennbar, dass man den von allen kommunalen Vertretern vorgetragene gemeinsamen Positionen gedenkt, durch Änderungen der vorliegenden Gesetzentwürfe nachzukommen. Die parlamentarischen Beratungen im Landtag dauern noch an.

Unseren gemeinsamen Forderungen können Sie Nachdruck verleihen, indem Sie die nachfolgende Resolution (Anlage 1) in Ihrer Vertretung beschließen lassen und (ggfls. unterstützt durch Begründungen an Hand ihrer eigenen Stadt /Gemeinde) an die Landtagsabgeordneten in Ihrem Wahlkreis und die Kandidatinnen und Kandidaten für die künftige Landtagswahl senden. Bitte senden Sie uns eine Kopie.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Bei Gesprächen und Rückfragen mit den Adressaten der Resolution empfehlen wir darzustellen, welche positiven Auswirkungen eine bessere kommunale Finanzausstattung in den kommenden beiden Jahren hätte.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlagen

Stellungnahmen des Städte- und Gemeindetages zu den Gesetzentwürfen
Positionspapier „Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen.“

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Resolution für die angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2016

Die Gesetzentwürfe eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 (LT DS 6/4199) und eines Haushaltsgesetzes 2016/ 2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes (LT DS 6/4200) sichern den Städten und Gemeinden keine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung.

Ohne eine angemessene Aufstockung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG M-V über die derzeitigen 33,99 % hinaus,

- entwickeln sich die kommunalen Haushalte nicht mehr gleichmäßig im Verhältnis zum Landeshaushalt. (vgl. die kommunalen Finanzierungssalden im Vergleich zu den Überschüssen im Landeshaushalt, die rasant steigenden kommunalen Kassenkredite, die geringeren Deckungsquoten bei den Kommunen im Vergleich zum Land)
- werden die ohnehin bereits stark eingeschränkten aber enorm wichtigen sogenannten freiwilligen Aufgaben wie die Förderung der örtlichen Vereine, des Sports, der Kultur und des ehrenamtlichen Engagements dauerhaft Schaden nehmen
- werden notwendige Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen an der gemeindlichen Infrastruktur (Straßen, Brücken, Schulen, Kitas, Feuerwehren) nicht mehr zu leisten sein.

Aktuelle finanzielle Herausforderungen der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände in Mecklenburg-Vorpommern müssen durch entsprechende zusätzliche Landeszuweisungen an die Kommunen ausgeglichen oder maßgeblich unterstützt werden. Ohne finanzielle Unterstützungen des Landes

- zur Bewältigung der sozialen Integration der Flüchtlinge in unserem Land wie z.B. der Übernahme der kommunalen Anteile an den Kosten der Kindertagesbetreuung und evtl. Fahrtkosten, des Schullastenausgleiches für die Flüchtlingskinder, für Sprachkurse und Beschäftigungsgelegenheiten für Flüchtlinge in den Städten und Gemeinden, für zusätzliches Personal in den Kommunalverwaltungen für die Koordination und Bereitstellung der Hilfen vor Ort,

- zur Finanzierung des Breitbandausbaus auf Basis einer Machbarkeitsstudie werden die künftigen Soziallasten noch stärker steigen und wird das Land im Wettbewerb mit anderen Regionen an Attraktivität verlieren und zurückfallen.

Das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung und die Gemeinsame Erklärung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände hierzu sind auch bei den aktuellen Gesetzgebungsvorhaben (z.B. Neufassung des AG SGB XII, Neufassung des PsychKG, Novelle des Brandschutzgesetzes, der geplanten Umsetzung der Inklusion) strikt einzuhalten.

Wir fordern deshalb die Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern auf,

- die kommunale Beteiligungsquote im FAG 2016 und 2017 angemessen zu erhöhen (mindestens um 1 %-Punkt für das Jahr 2016 und um 2 %-Punkte 2017) und
- die notwendigen Mittel zur gemeinsamen Bewältigung der Zukunftsaufgaben für die Kommunen zusätzlich bereitzustellen.

Das Geld hierfür ist im Landeshaushalt 2016/2017 – notfalls unter Inanspruchnahme eines Teilbetrages der Konjunkturausgleichsrücklage – bereitzustellen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

1. Ministerium für Inneres und Sport
Alexandrinenstr.1

19055 Schwerin

2. Finanzministerium
Schlossstr. 9 – 11

19053 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.23/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Vorab per Mail

Angela.straetker@im.mv-regierung.de

Joerg.siegmann@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 2015-06-12

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG M-V 2016) und eines Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 (VQFG 2016/2017)

Ihre Zeichen: II330-20000-2015/001 (IM)

Sehr geehrte Frau Dr. Strätker, sehr geehrter Herr Siegmann,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden Gesetzentwürfen, mit denen die Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise im Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den nächsten Jahren bis zur Neuregelung 2018 gestaltet werden soll. Da das Verbundquotenfestlegungsgesetz nach der Systematik des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes direkt mit dem FAG in Zusammenhang steht, fassen wir die beiden Stellungnahmen zusammen.

Vorab möchten wir den Vertretern der beteiligten Ressorts für die Vorberatungen im FAG-Beirat danken.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Zusammengefasst finden die Detailregelungen insbesondere die Verteilungsregelungen innerhalb des FAG unsere Zustimmung. Angesichts der deutlichen besseren Entwicklung des Landeshaushaltes im Vergleich zu den kommunalen Haushalten in den letzten Jahren erwarten wir jedoch im Rahmen der beiden Gesetzgebungsverfahren, dass die kommunale Beteiligungsquote an den Gesamteinnahmen des Landes und der Kommunen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz über die bisherigen 33,99 % angemessen angehoben wird. Der Prüfbericht ist nicht vom FAG-Beirat angenommen worden. Wir bitten Sie, die Gesetzentwürfe vor der Entscheidung des Kabinetts entsprechend nachzubessern.

Angemessene Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote notwendig

Der dem Referentenentwurf beigefügte Prüfbericht der Landesregierung zur Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 FAG weist aus, dass

- die bereinigten Pro-Kopf-Gesamteinnahmen beim Land um +11,2 % (2012 zu 2010) bzw. + 5,2 % (2012 zu 2008) gestiegen sind, während die kommunalen Gesamteinnahmen nur um 2,9 % bzw. 1,9 % zunahmen (Vergleich der jeweiligen Zeilen B 1. in den Anlagen 2-1 und 2-2).
- die bereinigten Pro-Kopf-Ausgaben bei den Kommunen mit + 4,8 % bzw. + 8,0 % stärker gestiegen sind als beim Land (+6,9 %, +7,6 %) (Vergleich der jeweiligen Zeilen B 2. in den Anlagen 2-1 und 2-2)
- die Finanzierungsüberschüsse pro Kopf im Landeshaushalt bis auf das Ausnahmejahr 2010 immer sehr viel höher gewesen sind, als bei den Kommunen (Zeile B.3). In den drei letzten betrachteten Jahren hatten die Kommunen insgesamt ein Pro-Kopf-Defizit von – 17 EUR ausgewiesen, während der Landeshaushalt Überschüsse von insgesamt 440 EUR/EW erwirtschaftet hatte.
- Bei der entscheidenden Deckungsquote (C.1.) sind die Landeswerte deutlich besser als die der Kommunen. Auch die Entwicklung verläuft beim Land wesentlich besser.

Ein Vergleich der Verschuldung ist nicht sachgerecht, ohne zu unterscheiden, welche Vermögenswerte den Schulden gegenüberstehen, ob es sich um rentierliche oder nicht rentierliche Kreditaufnahmen handelt und inwieweit der Kapitaldienst (ordentliche Tilgungen und Zinsen) aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben finanziert werden kann. Der vermeintliche Rückgang der kommunalen Schulden ist auch auf die strengeren Kreditaufnahmeregeln in der Kommunalverfassung gegenüber dem Landeshaushalt zurückzuführen. Viele Kommunen sind schlichtweg finanziell nicht mehr in der Lage zusätzliche Kredite für Investitionen oder Förderprojekte aufzunehmen.

Vergleicht man aber die Kassenkreditaufnahmen (umgangssprachlich Überziehungskredite) von Land und Kommunen, bei denen die laufenden Ausgaben nur über Kredite finanziert werden können (Tabellen 2 und 3 zu Ziffer 2.1 des Prüfungsberichts), stehen der besorgniserregenden Zunahme der kommunalen Überziehungskredite aktuell keine Landesüberziehungskredite gegenüber.

Da der Bericht im letzten Absatz der Schlussfolgerungen trotz der zuvor eingeräumten besseren Entwicklung im Landeshaushalt als in den kommunalen Haushalten zu

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

dem unverständlichen Ergebnis gelangt, die kommunale Beteiligungsquote dennoch nicht anheben zu wollen, ist der Bericht in der vorgelegten Form für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern nicht tragbar.

Die Ergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 müssen bei der Entscheidung über die kommunale Beteiligungsquote berücksichtigt werden

Auch wenn in den vergangenen Jahren die Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote auf den Daten weiter zurückliegender Zeiträume erfolgte, müssen wir bei der Entscheidung über die kommunale Beteiligungsquote 2016 ff. darauf bestehen, streng nach dem Wortlaut des FAG auch die aktuellsten verfügbaren Daten in die Betrachtung einzubeziehen. § 7 Abs. 3 FAG M-V besagt, dass bei der Überprüfung „die Ist-Ausgaben und Auszahlungen der vergangenen Periode untersucht“ werden müssen.

Ohne eine Einbeziehung der aktuelleren Daten, die die Notwendigkeit der angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote unterstreichen, konnten die kommunalen Landesverbände dem vorgelegten Prüfbericht im FAG-Beirat die Zustimmung nicht erteilen.

Aktuelle Gesamtergebnisse Kommunalhaushalte und des Landeshaushaltes zeigen weiteren Unterstützungsbedarf für Kommunen

Wie richtig und wichtig es, war 2013 und 2014 zusätzliche Finanzhilfen für die Kommunen außerhalb des FAG zu beschließen, zeigen die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik der letzten beiden Jahre. Selbst mit den Zusatzhilfen in Höhe von 2014 insgesamt 80 Mio. EUR zuzüglich der noch aus den früheren Hilfsprogrammen ausgereichten Mittel sowie der vollständigen Entlastung der Kommunen durch den Bund von den finanziellen Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und den erfreulich gestiegenen kommunalen Steuereinnahmen haben die kommunalen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern 2014 im Ergebnis mit einem Defizit von über 10 Mio. EUR abgeschlossen. Ohne diese richtigen und wichtigen finanziellen Unterstützungen außerhalb des FAG wäre die kommunale Finanzlage in Mecklenburg-Vorpommern aus Sicht der Gesamtheit der Kommunen noch prekärer.

Zugleich wurde im Landeshaushalt wieder ein Überschuss im dreistelligen Mio.-Betrag erzielt, obwohl bereits die zusätzlichen Sonderhilfen an die Kommunen ausbezahlt worden sind. Die aktuelle Entwicklung unterstreicht, dass sich in Mecklenburg-Vorpommern der Landeshaushalt wesentlich besser als die Summe der kommunalen Haushalte entwickelt hat. Die bisherige kommunale Beteiligungsquote von 33,99 % reicht eben nicht aus, um dauerhaft eine gleichmäßige Entwicklung der kommunalen Haushalte und des Landeshaushaltes zu gewährleisten. Die kommunale Beteiligungsquote ist daher angemessen anzuheben.

Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote unterstützt Erhalt gemeindlicher Infrastruktur, stärkt Investitionskraft und hilft Vereinen, dem Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Die Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im FAG 2016 ist zudem notwendig, damit die Städte und Gemeinden auch weiterhin in bescheidenem Umfang aber wirkungsvoll die dauerhaft benötigte gemeindliche Infrastruktur z.B. von Straßen, Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten annähernd vernünftig unterhalten und die wichtige Arbeit der Vereine, ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Projekte in einem Mindestmaß unterstützen können. Ohne eine angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote 2016 werden die steigenden Kreis- und Amtsumlagen, in denen sich die weiter steigenden Soziallasten und die Tarifentwicklung widerspiegelt, nicht dauerhaft finanziert werden können.

Selbst wenn 2016 zusätzlich die Abrechnungsbeträge des kommunalen Finanzausgleichs 2014 in der vereinbarten Höhe und Art und Weise zur Verfügung stehen und sich die Steuereinnahmen tatsächlich in dem bislang geschätzten Umfang positiv entwickeln, werden damit die zusätzlichen Lasten zum Beispiel in den Gemeindeanteilen an der Kindertagesbetreuung und in den zwangsläufig steigenden Personalaufwendungen in den Kommunalverwaltungen nicht ausreichend finanziert werden können. Auf alle Fälle stehen die Abrechnungsbeträge 2017 nicht mehr zur Verfügung. Das Land muss verhindern, dass weiterhin die steigenden gesetzlichen Aufgabenverpflichtungen in den Städten und Gemeinden nur zu Lasten einer angemessenen Unterhaltung der Infrastruktur, einer angemessenen Eigenfinanzierung für notwendige Investitionen und der für den gesellschaftlichen Zusammenhalt so wichtigen sogenannten freiwilligen Aufgaben für Vereine, Kultur, Sport und bürgerschaftliches Engagement aufgebracht werden kann.

Die ersten festgestellten doppelten Jahresabschlüsse zeigen in einem großen Teil der Kommunen, dass vielleicht noch die Liquidität in den Finanzhaushalten durch den Rückgriff auf Rücklagen aus der Vergangenheit und Vermögensveräußerungen gegeben ist, die notwendigen Instandhaltungen und der in den Ergebnishaushalten abgebildete tatsächliche Werteverzehr aber nicht mit den vorhandenen Mitteln dauerhaft finanzierbar ist.

Angemessene Teilhabe an guten Ergebnissen im Landeshaushalt unterstützt und motiviert Kommunen zur weiteren Konsolidierung

Der größte Teil der Städte und Gemeinden befindet sich deshalb in einem dauerhaften Konsolidierungsprozess. Selbst zu Zeiten der Kommunalwahlen wurden in vielen Städten und Gemeinden die Hebesätze der Realsteuern und Mieten und Pachten angehoben. Weitere Anpassungen sind unvermeidlich; angesichts der vergleichsweise sehr guten Entwicklung im Landeshaushalt aber immer schwieriger zu vermitteln. Das Land muss deshalb mit einer angemessenen Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im FAG 2016 ein Zeichen setzen, dass das Land die bisherigen Konsolidierungsbestrebungen der Kommunen anerkennt und einen Teil der guten Entwicklung im Landeshaushalt auch für die wichtigen kommunalen Aufgaben zur Verfügung stellt. Dies unterstützt bei der Bewältigung der Aufgaben und motiviert, an der Konsolidierung nicht nachzulassen.

Weitere Ergebnisse der Beratungen im FAG-Beirat werden mitgetragen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Dass die kreisfreien Städte und Landkreise die Mittel aus dem Asylkompromiss (2015 und 2016 9,6 Mio. EUR) zeitnah erhalten und bereits in diesem Jahr 10 Mio. Euro vorab aus den FAG-Abrechnungen 2013 und 2014 an die Städte, Gemeinden und Landkreise ausgezahlt werden, ist sehr positiv. Außerdem begrüßen wir, dass bei der Verteilung der Mittel aus den Abrechnungen des kommunalen Finanzausgleichs 2013 und 2014 die Sozial- und Jugendhilfelasten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 7 Abs. 6 Satz 7 FAG angemessen berücksichtigt werden und der weitaus größte Teil wie Schlüsselzuweisungen ausgereicht wird. Wir tragen mit, dass die Landesregierung 10 Mio. EUR der Nachzahlungsbeträge aus dem kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2013 und 2014 (insgesamt rund 52 Mio. EUR) 2016 vorsorglich dem Kommunalen Ausgleichsfonds zuzuführen beabsichtigt.

Im Einzelnen:

A. Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG M-V 2016)

1. Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 3 - Betriebsausgaben für Kindertagesförderung Anpassung der Zahlen für die Jahre 2016 bis 2019 aufgrund erhöhter Bundeszuweisungen

Auch wenn die neue Änderung nachvollziehbar ist, wiederholen wir an dieser Stelle die Kritik, dass der Abzug der gesamten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes für die Finanzierung der für die Umsetzung des Krippenrechtsanspruchs zusätzlichen Betriebsausgaben durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht gerechtfertigt ist. Das Land hat nur einen Teil dieser Bundesgelder an die mit den *zusätzlichen Betriebsausgaben* belasteten Kommunen weitergegeben. Der andere Teil wurde für neue zusätzliche Leistungsverbesserungen im KiföG (Fachkraft-Kind-Schlüssel) verwendet, die durch zusätzliche Ausgleichsleistungen des Landes nach dem Konnexitätsprinzip hätten finanziert werden müssen. Zumindest in Höhe des nicht an die Kommunen weitergegeben Teilbetrages ist eine kommunale Beteiligung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz geboten.

2. Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umsetzung der Asylvereinbarung zwecks Auszahlung der Mittel in Höhe von 4,8 Mio. € an die Kommunen, Änderungen sind geplant in § 7 Absatz 2 und 5 FAG M-V

3. Die Zuführungsmöglichkeit in die Schlüsselmasse soll sich auf alle Vorwegabzüge beziehen, Änderung ist geplant in § 10 Absatz 2 FAG M-V.

4. Streichung der Übergangsvorschriften in § 13 Absatz 6 und 7 FAG M-V

5. Einführung einer Übergangsregelung für Grundzentren, die nach dem Inkrafttreten des Landesraumentwicklungsprogrammes ihren Staus ab 2016 verlieren, Änderung ist geplant in § 16 Absatz 3 FAG M-V

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

6. Einführung einer klarstellenden Regelung zur negativen Kreisumlage in § 23 Absatz 5 FAG M-V

7. Aus Gründen der Verfahrenserleichterung und der Rechtssicherheit ist eine Ermächtigungsgrundlage zur Bekanntmachung der FAG-Festsetzungen im Amtsblatt MV in § 28 Absatz 2 FAG M-V einzuführen.

Die Gesetzesänderungen werden gemäß den Vereinbarungen im FAG-Beirat mitgetragen. Wenn es unausweichlich ist, dass Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung des LREP ihren Status verlieren, erscheint eine zeitlich eng befristete Übergangslösung sachgerecht. Geklärt werden müsste jedoch, in welcher Form dadurch den anderen zentralen Orten evtl. Einnahmeverkürzungen kompensiert werden können.

Die unveränderte Beibehaltung der Regelung des § 23 Abs. 3 Satz 3 FAG wird vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern mitgetragen, da sie sicherstellt, dass weder die großen kreisangehörigen Städte noch die anderen kreisangehörigen Gemeinden in der Folge der Berechnung der Steuerkraftzahlen auf Basis unterschiedlicher Durchschnittshebesätze zu Lasten der jeweils anderen Gruppe benachteiligt werden.

Der vorgelegte Referentenentwurf kann nicht die vielen problematischen Regelungen bei der horizontalen Verteilung zwischen den einzelnen Städten, Gemeinden und Landkreisen (z.B. fehlender Soziallastenausgleich) ändern, die bedauerlicher Weise für die zunehmenden Unterschiede in der Finanzsituation der einzelnen Kommunen (vgl. z.B. Zunahme der Liquiditätskredite) mitverantwortlich sind. Die dafür erforderlichen intensiven Untersuchungen und die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen sollen im Rahmen des bei Herrn Prof. Dr. Thomas Lenk, Leipzig, in Auftrag gegebenen Gutachtens für das FAG 2018 sachgerecht vorgenommen werden.

Wir fordern, dass die Begründung zum Allgemeinen Teil – Zu Artikel 1 2. und 3. Absatz wie folgt korrigiert wird:

„Die Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz, ihre Durchführung und ihre Ergebnisse sind in diesem Jahr nicht durch den FAG-Beirat gebilligt worden. Während die Vertreter der Landesregierung auf der Basis des von ihnen erarbeiteten Berichtsentwurfes eine Beibehaltung der kommunalen Beteiligungsquote vorschlagen, haben die Vertreter der kommunalen Landesverbände methodische, nicht durch das Gesetz gedeckte Mängel vorgetragen. Zudem fordern sie eine angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote, die nicht nur durch das vorgelegte Zahlenwerk gedeckt, sondern durch die nicht berücksichtigte aktuellere Entwicklung in den Jahren 2013 und 2014 geboten sei.“

Der Prüfbericht ist nicht wie in vergangenen Jahren vom FAG-Beirat gebilligt worden. Das Verschweigen der Ablehnung des Beschlussvorschlages im FAG-Beirat (durch Stimmgleichheit) ist in dieser Form irreführend.

B. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 – VQFG M-V)

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Der Zuführung von 10 Mio. EUR aus dem Abrechnungsbetrag des kommunalen Finanzausgleichs 2013/2014 und der im Übrigen planmäßigen vollständigen Rückzahlung der letzten Raten der vom Sondervermögen ausgezahlten 137 Mio. EUR stimmen wir entsprechend der Verständigung im FAG-Beirat zu, obwohl die notwendige prospektive Überprüfung der künftigen Ausgaben- und Einnahmenentwicklungen im FAG-Beirat noch nicht stattgefunden hat. Aus unserer Sicht sollte dies im weiteren Verfahren nachgeholt werden.

Die geplanten Verbundquoten müssen jedoch noch korrigiert werden. Die mögliche und gebotene angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG M-V muss sich in entsprechend höheren Verbundquoten niederschlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gez.

Thomas Deiters
Stellvertretender Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Vorsitzender des Innenausschusses
des Landtages
Herrn MdL Marc Reinhardt
Lennéstr. 1 (Schloss)

19053 Schwerin

Vorab per Mail: innenausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.23; 9.20.30/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2015-10-02

Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016/2017 und zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017; Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Landtages am 08.10.2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Reinhardt,

wir senden Ihnen als Anlagen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf der Gesetzentwürfe vom 12.06.2015 und ein aktuelles Statement unseres Verbandes zu den Finanzen unserer Städte und Gemeinden. Mit Schreiben vom 4. August (ebenfalls beigefügt) haben wir uns beim Ministerium für Inneres und Sport darüber beklagt, dass in dieser für alle Städte und Gemeinden wichtigen Angelegenheit von den Verfahrensvorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung II abgewichen wurde, und die kommunalen Landesverbände keine Möglichkeit erhalten haben, zu den Änderungen Stellung zu nehmen. Im FAG-Beirat hat der Bericht zur Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz im FAG keine Mehrheit gefunden und ist von den kommunalen Vertretern als nicht rechtskonform zurückgewiesen worden. Insofern gilt unser Dank dem Innenausschuss des Landtages für die Möglichkeit zu den Änderungen des FAG M-V, der Verbundquoten im FAG und der Entwicklung der kommunalen Finanzsituation Stellung nehmen zu dürfen.

Im Kern geht es darum, dass die vorgelegten Gesetzentwürfe den Städten, Gemeinden und Landkreisen die nach allen Daten gerechtfertigte Anhebung der kommunalen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

len Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz über die bisherigen 33,99 % versagen.

Angesichts der regelmäßigen Überschüsse in den Landeshaushalten der letzten Jahre von mehreren hundert Millionen Euro trotz der Sonderhilfen an die Kommunen, des besseren Kostendeckungsgrades im Landeshaushalt muss die kommunale Beteiligungsquote in den vorliegenden Gesetzentwürfen über die 33,99 % angemessen angehoben werden. Von einer gleichmäßigen Entwicklung des Landeshaushaltes und der kommunalen Haushalte kann ansonsten keine Rede mehr sein. Der Landeshaushalt hat sich gut entwickelt, wie die Landesregierung auch im Vergleich mit anderen Ländern im Stabilitätsbericht Mecklenburg-Vorpommern 2015 (LT DS 6/4510) eindrucksvoll belegt. Dem stehen im kommunalen Bereich stetig stark steigende Kassenkredite, kaum positive Finanzierungssalden zur Deckung der Defizite der vergangenen Jahre, schlechtere Entwicklung der Kostendeckungsgrade als beim Land, zunehmende Unfähigkeit notwendige Ersatzinvestitionen und Unterhaltungsmaßnahmen für die kommunale Infrastruktur zu finanzieren gegenüber. Bei der Verschuldung nehmen die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, wenn man die vielen ausgegliederten Aufgaben mit betrachtet, für die die Kommunen auch mit ihren Kernhaushalten gerade stehen, einen traurigen oberen Platz im Ländervergleich ein.

Eine Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote wäre nach alledem – selbst nach dem vom Finanzministerium angefertigten Prüfbericht – gerechtfertigt. Wenn der Prüfbericht nun auch, wie es das geltende FAG eigentlich vorschreibt, auch die aktuellere Entwicklung mit einbezogen hätte, würde man um eine angemessene Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote nicht umhin kommen.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus den eigenen Steuereinnahmen und dem kommunalen Finanzausgleich werden die Kommunen trotz des leichten prognostizierten Anstiegs auf 2.278,4 Mio. EUR 2017 ihre Aufgaben nicht angemessen finanzieren können. Die gleichzeitig erstellte Prognose zur Entwicklung der kommunalen Haushalte bis zum Jahr 2017, die nach dem Finanzierungsdefizit 2014 von - 10 Mio. EUR trotz über 80 Mio. EUR an Sonderhilfen, geringfügige Finanzierungsüberschüsse in den Jahren 2015 bis 2017 vorhersagt, liegt völlig falsch!

Die regierungsseitig vorgetragene Argumente, das kommunale Finanzierungsdefizit 2014 sei auf Sondereffekte zurückzuführen, kann so nicht gelten. Den Gewerbesteuererrückzahlungen oder Tilgungen von Krediten standen in den Vorjahren entsprechende Einnahmen in der Statistik gegenüber. Wenn man die vorgetragene Effekte bereinigen wollte, müsste man auch in den Vorjahren die entsprechenden Einnahmen herausrechnen: Unter dem Strich bliebe es bei der vergleichsweise unzureichenden kommunalen Finanzausstattung.

Wenn Sie im Innenausschuss darüber beraten, lassen Sie sich bitte nachweisen, inwieweit in der Ihnen vorgelegten Prognose folgende Aufwendungen enthalten sind:

- Umbau und Anpassung der Infrastruktur an die Anforderungen des demografischen Wandels und Erhalt der notwendigen Infrastruktur (Straßen, Brücken, Schulen, Kitas, Feuerwehr, Wasserver- und Abwasserentsorgung).

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

- Mitfinanzierung des von Bundes- und Landesregierung geplanten Breitbandausbaus
- Umsetzung der neuen Standards in der E-Government-Konzeption, insbesondere der neuen Sicherheitsstandards im EDV-Bereich
- Höhere kommunale Anteile für die Kindertagesbetreuung (überdurchschnittliche Tarifsteigerungen, Spruchpraxis der Schiedsstelle, Zunahme der Kinderzahlen)
- Höhere Eigenanteile für die Finanzierung der Hilfen in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen (Eigenanteile Sozialhilfefinanzierungsgesetz) angesichts der steigenden Fallzahlen und –kosten im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege
- Umsetzung der vom Land geplanten Inklusion im Schulbereich bzw. der von der Rechtsprechung immer erweiterten Teilhaberechte
- Wer soll im Landkreis Vorpommern-Greifswald die nicht durch die geplante Altfehlbetragsumlage gedeckten Altdefizite eines Teiles des Altkreises Ostvorpommern tragen?
- Nicht berücksichtigt sind dabei die notwendigen Aufwendungen zum Erhalt der Infrastruktur. Allein die steigende Zahl der Städte und Gemeinden, die aufgrund ihres nicht mehr ausgeglichenen Haushaltes zur Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten gesetzlich verpflichtet sind, zeigt die zunehmende Unterfinanzierung der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern.
- Finanzierung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und sozialen Integration von Flüchtlingen (Kita-Plätze, Schullastenausgleich, verwaltungsseitige Betreuung der Aufnahme in den Gemeinden, Unterstützung des Ehrenamtes zur sozialen Integration). Es ist leider nicht richtig, dass das Land die vollen Kosten trägt.

Schon heute müssen viele Städte und Gemeinden ihre wichtigen freiwilligen Aufgaben im Bereich der Sportförderung, der Kultur, der Vereinsförderung und im sozialen Bereich für Familien, Senioren und Kinder immer weiter zurückfahren. Auf entsprechende Entlastungen von Ausgaben durch den Landesgesetzgeber warten die Städte und Gemeinden vergebens. Die Entlastungen des Bundes sind entweder durch steigende Tarif- und Sozialausgaben an anderer Stelle aufgezehrt oder gleich vom Land einbehalten worden, wie die Umsatzsteueranteile zur Unterstützung bei den Betriebsausgaben für die Kindertagesbetreuung der Unter-3-Jährigen. Die versprochene Entlastung der Städte und Gemeinden bei den Kreisumlagen durch die Landkreisneuordnung hat sich bis heute noch nicht eingestellt.

Da die Landesregierung mit den vorliegenden Entwürfen keine Bewegung gezeigt hat, die kommunale Beteiligungsquote anheben zu wollen und uns als Verbände auch eine normale Verbandsanhörung vorenthalten hat, sehen wir uns veranlasst, mit Sorge um die Finanzierung der städtischen und gemeindlichen Aufgaben in der Zukunft in den Stadt- und Gemeindevertretungen die unzureichende Finanzausstattung durch das Land nach den geplanten Gesetzentwürfen intensiv zu thematisieren.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
 Haus der kommunalen Selbstverwaltung
 Bertha-von-Suttner-Straße 5
 19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
 Fax: (03 85) 30 31-244
 E-Mail: sgt@stgt-mv.de
 Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
 IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
 BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
 19031 Schwerin

Mit der geplanten Beibehaltung der kommunalen Beteiligungsquote von 33,99 % würde die kommunale Verbundquote immer weiter sinken und sich immer weiter von den früher politisch anvisierten 28 % entfernen. Insbesondere im Jahr 2017 wird den Kommunen nach den vorliegenden Gesetzentwürfen sehr viel Geld fehlen, weil die zusätzlichen Sonderhilfen absinken.

Sehr geehrter Herr Vorsitzende,
Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen im Innenausschuss haben wie die Kommunen selbst auch keine Gelddruckmaschine im Keller. Aber angesichts der immer wiederkehrenden Überschüsse im Landeshaushalt und der zunehmenden Probleme in den Städten und Gemeinden fordern wir Sie auf, sich dafür einzusetzen, dass den Kommunen in den Jahren 2016 und 2017 vor der geplanten großen Novelle des FAG nicht die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel vorenthalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Anlagen

- Stellungnahme zu den Referentenentwürfen vom 12.06.2015
- Schreiben des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages zur unterlassenen Verbandsanhörung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen
- Positionspapier – Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin



Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
e. V.

StGT M-V, LKT M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Dr. Angela Strätker
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin



Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern

Aktenzeichen / Zeichen: 9.05.2 / We

Schwerin, den 04. August 2015

Unterrichtung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nebst Begründung

Sehr geehrte Frau Dr. Strätker,

mit Schreiben vom 13.07.2015 teilten Sie uns - verbunden mit der Übersendung des vom Kabinett am 7. Juli 2015 gebilligten Entwurfes - zum o. g. Gesetz mit, dass eine Verbandsanhörung nicht stattfindet. Sie verweisen diesbezüglich auf das Landtagsverfahren verweisen, in dem wir eine Stellungnahme abgeben könnten.

Dass unsere Verbände eine solches Vorgehen im Hinblick die Verfahrensvorschriften des § 4 Abs. 5 – 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II als „unglücklich“ empfinden, dürfte nachvollziehbar sein. Nach unserem Verständnis der genannten Regelungen sollte es doch das Ziel sein, dass bei wichtigen Gesetzgebungsverfahren die kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der normbetroffenen Kommunen beteiligt werden, um deren sachlichen Hinweise hier einfließen zu lassen. Dieses muss umso mehr gelten, wenn, wie hier vorgesehen, nachhaltige Änderungen gegenüber der Fassung erfolgen, die uns vorher als Referentenentwurf zur Kenntnis gegeben wurde, insbesondere dann, wenn es um den Kompromiss zur Verteilung der zusätzlichen Mittel für die Flüchtlinge geht. Eigens dazu hatten wir uns in zwei Sitzungen des FAG-Beirates mit Beschlussvorlagen beschäftigt und hier einen Kompromiss erreichen können, der letztlich von beiden Seiten getragen wurde.

Nunmehr wird uns von Ihnen allerdings einfach mitgeteilt, dass das Land die auf Bundesebene getroffene Vereinbarung in der Weise umsetzt, dass Änderungen erfolgen, die nicht mit der Beschlussvorlage im FAG-Beirat übereinstimmen und auch nicht im Vorfeld mit uns abgestimmt wurden. Ich möchte hier nur die Diskussion im FAG-Beirat in Erinnerung rufen, in der wir über die Anrechnung von zusätzlichen Bundesmitteln im Hinblick auf die Einnahmen des Landes ausgiebig diskutiert haben

und hier letztendlich eine einvernehmliche Regelung erreichen konnten. Wenn demgegenüber durch Vereinbarung auf Bundesebene erreicht werden kann, dass die dem Land in diesem Jahr zufließenden Mittel sich im Kern verdoppeln, da letztlich die Mittel für das nächste Jahr vorgezogen werden und darüber hinaus strukturelle Unterstützung zugesagt wurde, so kann dies allein nicht für eine (Folge-)Änderung herhalten. Im Kern geht es nämlich um jeweils 9,6 Mio. EUR, die in 2015 und 2016 fließen sollten, mithin insgesamt ein Betrag von 19,2 Mio. EUR. Rechnet man die Summe zusammen, die nunmehr in § 7 Abs. 2 Satz 3 enthalten ist, so geht es hier nicht mehr nur um 19,2 Mio. EUR, sondern um insgesamt 27,8 Mio. EUR, die nicht als Einnahme des Landes gelten sollen. Diese Summe entspricht zum einen nicht dem tatsächlichen Zufluss und zum anderen wirkt sich diese Berechnungsregel auch nachteilig für die kommunale Ebene aus.

Wendet man auf die genannte Summe nunmehr die gesetzliche Verteilungsquote von 33,99 % an, so ergeben sich 9,78 Mio. EUR, die in der Finanzausgleichsmasse zugunsten der Kommunen geflossen wären. Somit würde sich bei einer solchen Berechnung ein Betrag von 0,18 Mio. EUR mehr ergeben als aus dem sogenannten Kompromiss im Rahmen des Flüchtlingsgipfels. Das ist nicht nur rechnerisch nachteilig, es ist auch nicht sachgerecht. Der Bund hatte mit den Mitteln eine Entlastung des Landes und der Kommunen im Sinn. So wird es eine reine Entlastung des Landes; zumal die Vorauszahlung für dieses Jahr auch noch aus den Guthaben der Ist-Abrechnungen des KFA vorausgestreckt werden, die ohnehin zu Gunsten der kommunalen Ebene bestehen.

Insofern möchten wir diesen Punkt nur herausgreifen, um deutlich zu machen, dass hier eine Verbandsanhörung geboten gewesen wäre, um hier die jeweiligen Berechnungen zu erläutern. Alle Herausnahmen der größeren Summe aus den Einnahmen des Landes mit entsprechenden Folgen für die kommunale Ebene sind unsererseits jedenfalls nicht als sachgerecht zu beurteilen. Insofern fordern wir sie auf, hier mit uns ins Gespräch zu kommen bzw. wir werden uns vorbehalten, dies frühzeitig dem Landtag vorab zur Kenntnis zu geben.

Im Weiteren möchten wir bei der Gelegenheit noch anmerken, dass wir das Vorgehen im Rahmen der Erarbeitung des FAG-Gutachten für verbesserungswürdig halten. Wir hatten darauf hingewiesen, dass ein transparentes und abgestimmtes Vorgehen Geschäftsgrundlage sein sollte, mithin ein Zugang der kommunalen Ebene zu den Gutachtern direkt gegeben sein sollte. Es sollte möglich sein, die sachgerechte Bewertung kommunaler Daten seitens der Gutachten begleiten zu dürfen, um nicht zu Beginn des Gutachtens sogleich Unschärfen entstehen zu lassen. Im Interesse aller Beteiligten sollte es ja sein, dass ein sachliches und transparentes Ergebnis entsteht, damit die Diskussion in den politischen Gremien auch nachhaltig und überzeugend dahingehend geführt werden kann, wie in Zukunft die Finanzmittel zwischen den Ebenen zu verteilen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Finanzierung der Aufgaben der Städte und Gemeinden sicherstellen



Kommunale Kassenstatistik 2014: Kommunaler Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern gewährt keine ausreichende Finanzausstattung

Alle kommunalen Haushalte zusammengenommen haben mit einem Defizit abgeschlossen – und das obwohl das Land die Kommunen mit 80 Mio. Euro an zusätzlichen Sondermitteln unterstützt hat. Das gegenwärtige Finanzausgleichssystem erfüllt damit nicht mehr seine Funktion zur Finanzierung einer aufgabengerechten Finanzausstattung (Folgen für die Einwohner vor Ort: Sanierungsstau bei Schulen, Turnhallen, Straßen und Brücken, Wartelisten für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten).

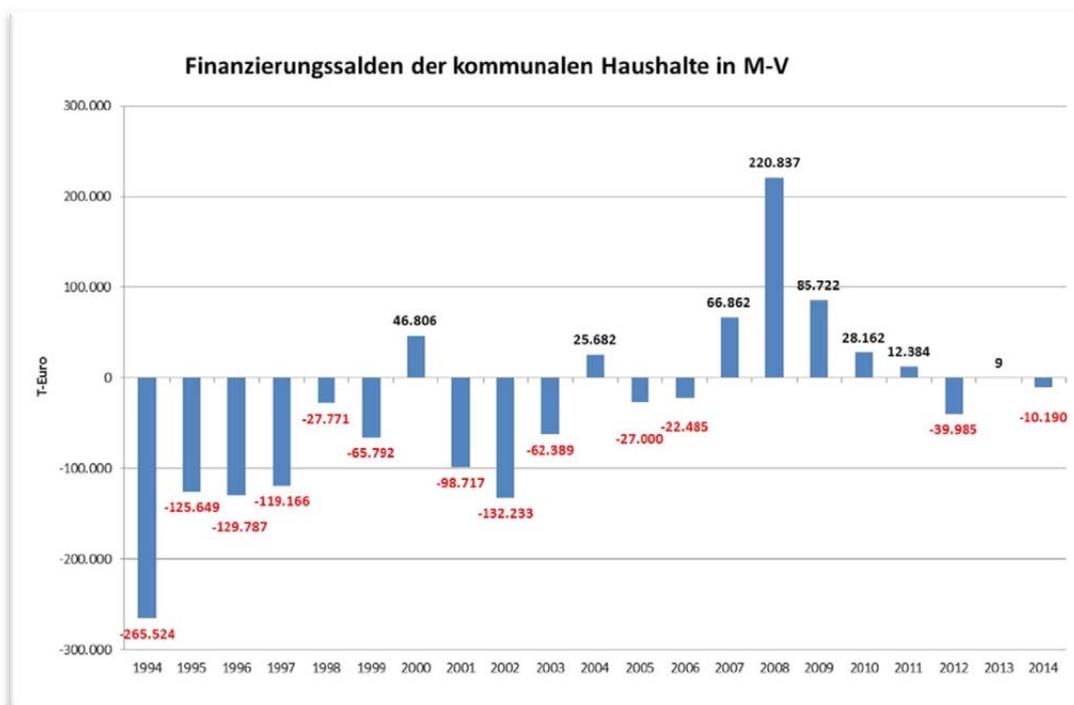


Abb. 1

Die Schere zwischen den finanziell notleidenden Kommunen und den anderen nimmt immer weiter zu. Das Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V) erfüllt auch seine Ausgleichsfunktion nicht mehr.

Die Kassenkredite steigen weiter:

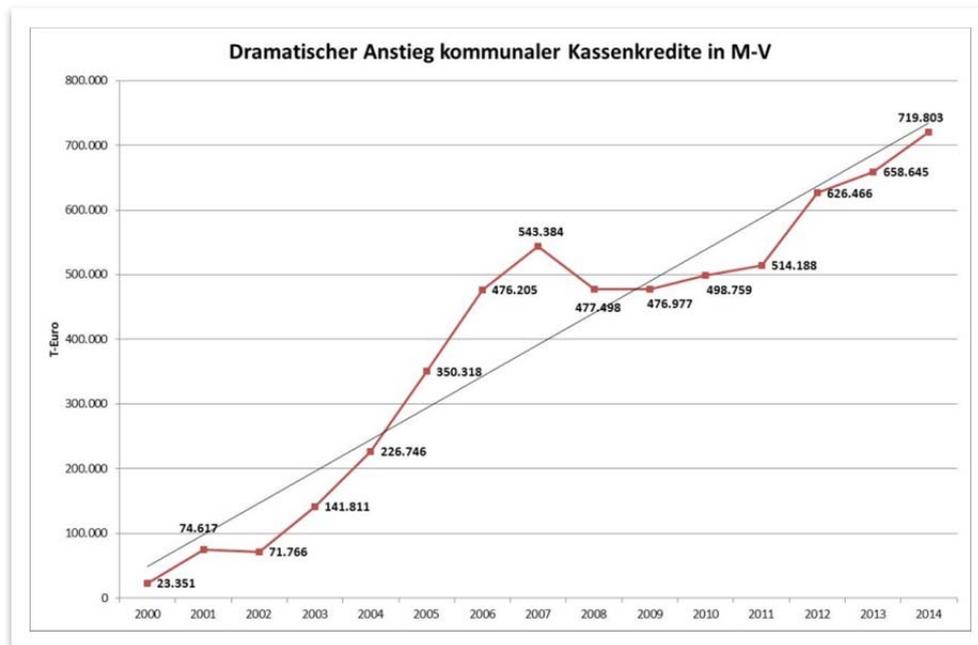


Abb. 2

Die zunehmende Last der strukturschwachen und mit Soziallasten überforderten Kommunen nimmt ihnen die Kraft, aus eigener Anstrengung dem Teufelskreis zwischen Strukturschwäche und Finanznotlage zu entkommen. Pflichtige Aufgaben wie Sozialleistungen verdrängen wichtige Aufgaben wie z. B. die Sportförderung, die Förderung der Vereine und der Kultur immer mehr.

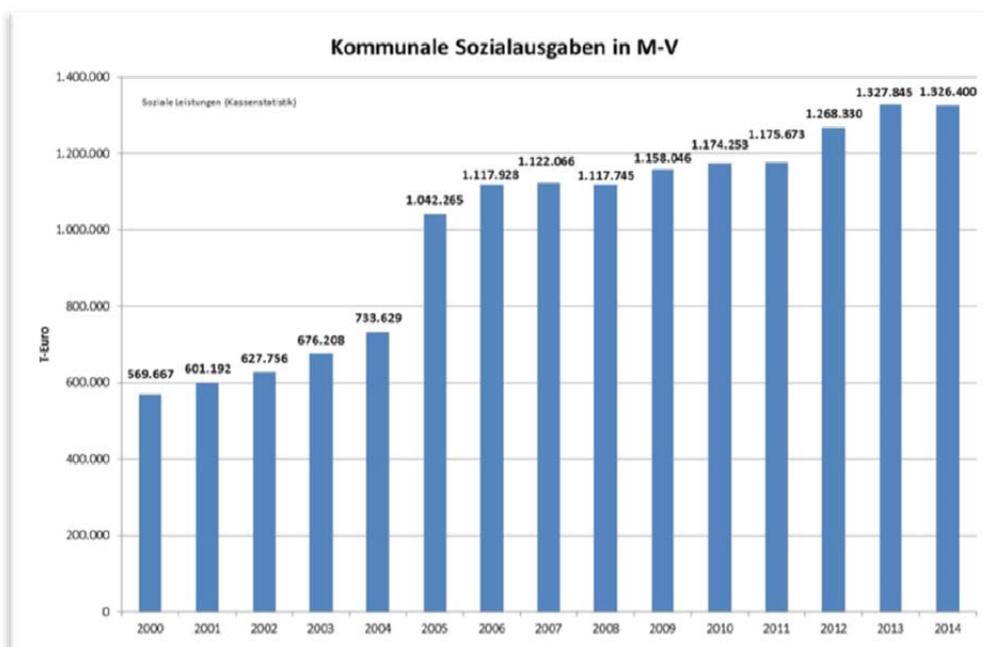


Abb. 3

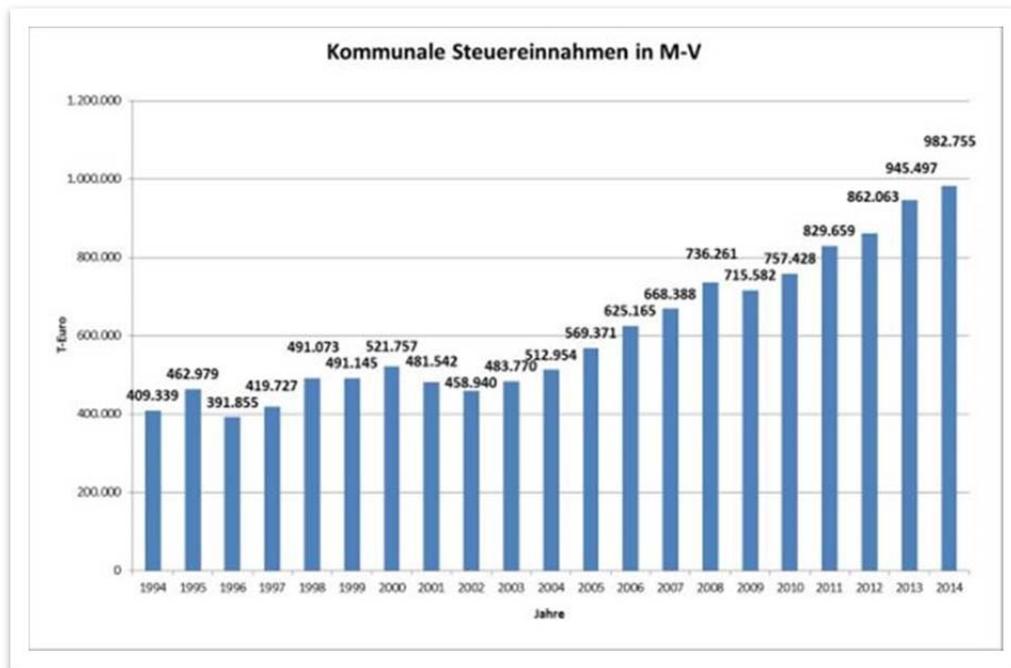


Abb. 4

Die Netto-Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden stiegen 2014 um rund 3,5 % auf 983 Mio. €. Den größten Anteil hatte dabei die Gewerbesteuer (netto) mit 369 Mio. €, dicht gefolgt von den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer mit 361 Mio. €. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A und B blieben danach auch trotz zahlreicher Hebesatzanhebungen mit 177 Mio. € Gesamtaufkommen deutlich hinter den Gewerbesteuern und Einkommensteueranteilen zurück, die sich immer unterschiedlicher auf die einzelnen Gemeinden verteilen. Es gilt jedoch zu beachten, dass steigende Einnahmen in der Folge zu weniger Finanzausgleichsmitteln führen. Gemeinden mit weniger hohen Steuereinnahmen müssen dann im gleichen Zuge auch mit weniger Schlüsselzuweisungen rechnen.

Wir unterstützen deshalb eine grundlegende Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes.

Das wird gründlich durch ein Gutachten vorbereitet. Viele Praktiker aus den Städten und Gemeinden sind daran beteiligt.

Als Sofortmaßnahme muss die kommunale Beteiligungsquote 2016 erhöht werden.

Die bisherige Beteiligungsquote von 33,99 Prozent ist zu niedrig. Den Finanzierungsdefiziten bei den Kommunen stehen Überschüsse im Landeshaushalt in dreistelliger Millionenhöhe gegenüber:

Von einer gleichmäßigen Entwicklung in den letzten Jahren kann man nicht mehr sprechen. Die Landes-



Abb. 5



regierung rechtfertigt die geplante Beibehaltung der Beteiligungsquote mit Sondereffekten wie z. B. außerordentliche Gewerbesteuerzurückzahlungen 2014. Das ist nicht stichhaltig, weil den Rückzahlungen 2014 hohe Einnahmen in den Vorjahren gegenüberstanden.

Ohne eine angemessene Erhöhung der Beteiligungsquote ist keine gleichmäßige Entwicklung des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte mehr gewährleistet.

Neue Aufgaben müssen ausfinanziert werden.

Städte und Gemeinden sehen sich neuen, noch nicht ausfinanzierten Aufgaben gegenüber:

- Mitfinanzierung des Breitbandausbaus (direkt oder über Umlagen)
- Umsetzung der E-Government-Konzeptionen, die den neuen Standards folgen
- Umbau und Anpassung der Infrastruktur im Zuge des demografischen Wandels (Straßen, Schulen, Kitas, Feuerwehr, Wasserver- und Abwasserentsorgung)
- Finanzierung der Betreuung und vor allem der sozialen Integration der Flüchtlinge als Daueraufgabe
- steigende Kosten der Kindertagesbetreuung (auch durch die Anforderungen aus der Integration der Flüchtlinge)

Vor allem die Aufnahme und soziale Integration der Flüchtlingskinder muss von Beginn an gesichert werden. Was man jetzt unterlässt, wird sich später in ungleich höheren Folgekosten niederschlagen. Wir brauchen eine volle Finanzierung der Kita-Plätze und des Schullastenausgleichs für die Flüchtlingskinder durch das Land, damit die Städte und Gemeinden nicht überfordert werden

Wir brauchen eine schnelle Entscheidung, wie das Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt wird.

In vielen anderen Ländern wissen die Kommunen bereits wer mit wie viel Geld rechnen kann und können die Investitionen planen. Der Bund hilft finanzschwachen Kommunen bei der Finanzierung von Investitionen mit einem Sonderprogramm von 79 Mio. Euro in Mecklenburg-Vorpommern. Finanzschwach sind aus unserer Sicht alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, die zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf Schlüsselzuweisungen angewiesen sind.

Weitergehende komplizierte Anforderungen an die „Finanzschwäche“ würden den sachgerechten Mitteleinsatz nur behindern. Bei den Förderzwecken muss man sich an den Katalog halten, was vom Bund mitfinanziert werden darf. Gut ist, dass 29 Mio. Euro für städtebauliche Investitionen verwendet werden sollen.

50 Mio. Euro für den Breitbandausbau wäre zwar ein gutes Signal – bei einem Gesamtfinanzbedarf von ein bis zwei Milliarden Euro ist dies ohne zusätzliche Landesmittel nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Ein Landeskonzept zur Finanzierung des rechtlichen Bedarfs gibt es bis heute nicht. Deshalb sollten auch diese Gelder für Schulen, Kitas etc. eingesetzt werden.

Das Land darf nicht mit Tricks versuchen, berechnete Konnexitätsforderungen der Kommunen zu umgehen.

Vier aktuelle Beispiele:

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Für die Jugendämter handelt es sich zweifellos um eine neue Aufgabe. Bisher waren sie zuständig für die Inobhutnahme von Minderjährigen, die in ihrem Hoheitsbereich aufgegriffen wurden. Nun müssen sie Leistungen für ausländische Minderjährige erbringen, die ihnen aus anderen Bundesländern zugewiesen werden. Auch wenn die



Leistungen an sich erstattet werden, müssen Jugendämter und Gesundheitsämter mehr Personal finanzieren (Amtsvormundschaften, Begleitung im Hilfeverfahren, Untersuchungen, etc.). Das Land weigert sich, ein notwendiges Landesgesetz für Zuständigkeiten, Verteilverfahren etc. zu erlassen, um berechtigten Forderungen nach Konnexitätsausgleichen der Kommunen aus dem Weg zu gehen.

Novellierung des PsychKG Mecklenburg-Vorpommern

Der Begriff der psychisch kranken Menschen wird erweitert und die Förderung ehrenamtlicher Hilfe und Selbsthilfe soll von einer freiwilligen in eine Pflichtaufgabe für die Landräte und Oberbürgermeister umgewandelt werden. Regelungen zum Konnexitätsausgleich im Gesetzentwurf: Fehlanzeige.

Neufassung des AG SGB XII (Sozialhilfefinanzierungsgesetz)

Das Land hat den Kommunen bislang einen finanziellen Ausgleich für die übernommenen Aufgaben der besonderen Hilfen nach dem SGB XII in Einrichtungen gewährt (d.h. insbesondere für Eingliederungshilfen für behinderte Menschen z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen). Es geht um Summen, die höher sind als die gesamten Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden. Nun will sich das Land mit festen Prozentsätzen an den Gesamtkosten der besonderen Hilfen, also auch der ambulanten beteiligen und den Aufgabenvollzug durch die Landkreise und kreisfreien Städte der Fachaufsicht des Landes unterwerfen (übertragener Wirkungskreis). Wenn die Kosten für die Hilfen in Einrichtungen stärker ansteigen als die im ambulanten Bereich hat das Land einen finanziellen Vorteil, anderenfalls die Kommunen. Vieles spricht dafür, dass die Hilfen in Einrichtungen künftig teurer werden (Tarifsteigerungen, mangelnde Fachkräfte für aufwändigere ambulante Versorgung, weniger Unterstützung durch Familienangehörige). Eine Zusage, dann die höheren Eigenanteile der Kommunen zu übernehmen, fehlt. Außerdem wollen wir nicht auf das Schicksal hilfsbedürftiger Menschen Wetten abschließen.

KiföG M-V

Das Land hat sich in der Vergangenheit der Pflicht zur Finanzierung von neuen Leistungen entzogen, in dem unbestimmte Rechtsbegriffe wie „durchschnittlich“ oder „in der Regel“ den Jugendämtern vermeintliche Entscheidungskompetenzen z.B. über den Fachkraft-Kind-Schlüssel oder die anzuerkennenden Vor- und Nachbereitungszeiten überließen. Durch Schiedsstellenentscheidungen werden die Entscheidungen der Kommunen nun immer weiter eingeeengt. Leistungsverbesserungen wie z.B. die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Kindergartenbereich oder die Elternbeitragsentlastung für Krippen hat das Land nicht aus eigenen Mitteln, sondern aus Geldern finanziert, die der Bund eigentlich für die Unterstützung der zusätzlichen Betriebsausgaben der Kommunen für die Einführung des Rechtsanspruchs auf Betreuung der Unter-3-Jährigen vorgesehen hat.

Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen dürfen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht überfordern.

Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen dürfen nur in der Höhe festgesetzt werden, dass die kreisangehörigen Gemeinden neben ihren pflichtigen Aufgaben auch weiterhin ihre freiwilligen Aufgaben zumindest in bescheidenem Umfang wahrnehmen zu können, ohne Defizite im Haushalt zu verursachen!

Eine Altfehlbetragsumlage muss so hoch sein, dass die Alt-Defizite vollständig finanziert werden, aber nicht so hoch, dass sie den betroffenen Kommunen die „Luft“ nimmt. Evtl. nicht erhebbare Altfehlbetragsumlagen müssen vom Land finanziert werden!





Zentralörtliche Aufgaben der Grund-, Mittel- und Oberzentren sind im FAG angemessen zu dotieren.

Wenn wir wollen, dass alle Bürger unseres Landes in zumutbarer Entfernung wichtige Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen können, müssen die Grund-, Mittel- und Oberzentren im Finanzausgleichsgesetz so ausgestattet sein, dass sie diese Aufgaben auch finanzieren können (Schulen, Sportstätten, Bibliotheken, Kindertagesstätten, Feuerwehren).

Abbildungen

Abbildung 1

Finanzierungssalden der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 2

Entwicklung der Kassenkredite der Kommunen in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 3

Kommunale Sozialausgaben in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 4

Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen in M-V von 1994 bis 2014, Grafik: StGT M-V, Datenquelle: Statistisches Amt M-V

Abbildung 5

Finanzierungssaldo Land M-V von 2008 bis 2013; Quelle: Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2016, Ministerium für Inneres und Sport M-V

Abbildung 6

Entwicklung der Kreisumlagen in M-V; Kreisumlagebeträge je Einwohner von 2002 bis 2015, Grafik und Daten: StGT M-V

Foto Seite 1: Susanne Lenschow

Für weitere Informationen

Ansprechpartner Referat Finanzen:

Thomas Deiters, Stellv. Geschäftsführer

Kontaktdaten:

Deiters@stgt-mv.de

Telefon: (03 85) 30 31 212